

**Eingegangen**

09. Jan. 2026

Stadtgemeinde St. Andrä  
9433 St. Andrä 100

Datum 08.01.2026

Zahl

**WO3-BAU-1220/2025 (019/2026)**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag. Mario Gruber

Telefon

050 536-66340

Fax

050 536-66200

E-Mail

post.bhwo@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

Betreff:

**Reinhalteverband Mittleres Lavanttal, Unterrain 63, 9433 St. Andrä im Lavanttal;  
Errichtung einer Überdachung samt PV-Anlage, KG Kollnitz und KG Winkling;  
Verfahren nach der Kärntner Bauordnung**

**Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung**

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

**Antrag des Reinhalteverband Mittleres Lavanttal, Unterrain 63, 9433 St. Andrä im Lavanttal, vom 21.05.2025 um die Erteilung der baurechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer Überdachung (von zwei bestehenden Schlammböxen) samt PV-Anlage auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 783, KG 77112 Kollnitz, und Nr. 198/1, KG 77271 Winkling, laut den vorgelegten Projektunterlagen.**

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird gemäß § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 idgF eine mit einem Augenschein verbundene **mündliche Verhandlung** anberaumt. Wir ersuchen Sie als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

**Treffpunkt:**

**Reinhalteverband Mittleres Lavanttal, Unterrain 63, 9433 St. Andrä im Lavanttal**

**Datum:**

**Montag, den 26.01.2026**

**Zeit:**

**09:00 Uhr**

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der von ihnen bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut und voll handlungsfähig sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn der/die Beteiligte sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvorstellung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn die bevollmächtigte Person ihre Vertretungsbefugnis durch ihre Bürgerkarte nachweist,

- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit der bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommt.

**Beteiligte** können bis spätestens 23.01.2026 während der Amtsstunden nach vorheriger terminlicher Vereinbarung (050536 66341 oder [bhwo.bauamt@ktn.gv.at](mailto:bhwo.bauamt@ktn.gv.at)) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen:

<b>Ort:</b> Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Bau- und Umweltwesen, Zimmer 2.26
<b>Zeit:</b> von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr Freitag in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025

§§ 1 Abs 2 lit. d), 3 Abs 2, 6, 16 und 23 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl.Nr. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 17/2025

Kärntner Bauvorschriften - K-BV, LGBl. Nr. 56/1985, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 52/2025

Zutreffendes ist angekreuzt ☑!

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die mündliche Verhandlung durch

- Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde St. Andrä im Lavanttal, der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal und der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg sowie
- elektronisch unter <https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Bezirke/BH-Wolfsberg/Amtstafel>

kundgemacht.

Gemäß § 42 Abs 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren in diesem Verfahren Beteiligte, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben ihre Stellung als Partei. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen zu erheben.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Mario Gruber

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während Ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Anschlag am: 09.01.2026

Abnahme am: 27.01.2026

Stadtgemeindeamt  
9433 St. Andrä 100  
Bez. Wolfsberg, Kärnten